

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00204 vom 7. Mai 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00204)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00204 du 7 mai 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00204 del 7 maggio 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

Invaliderität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 2

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierte Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf

den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). 1. 5

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

Da bei Brauch es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C\_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2). 1. 6

Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte kommt nach der Rechtsprechung Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3b/ee). Trotz dieser grundsätzlichen Beweiseignung kommt den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen praxismässig nicht dieselbe Beweiskraft zu wie einem gerichtlichen oder im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger veranlassten Gutachten unabhängiger Sachverständiger. Soll ein Versicherungsfall ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 142 V 58 E. 5.1; 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E.

4.7). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre Verfügung (Urk. 2) damit, dass das Gesuch des Beschwerdeführers vom 25. September

2019 für eine höhere Invalidenrente geprüft worden sei. Die Abklärungen hätten ergeben, dass in den eingereichten Arztberichten von Dr. A.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. Oktober und 22. Dezember

2019 ein psychopathologischer Befund fehle. Anhand der neuen Berichte könne keine Verschlechterung mit überwiegen der Wahrscheinlichkeit attestiert werden. Auch der im Einwandverfahren einge reichte Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ enthalte keine Ergänzung des Psychostatus. Ein Verschlechterungsgesuch müsse deshalb abgelehnt werden, und der Beschwerdeführer habe weiterhin Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (S. 1 f.). 2.2

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ( Urk. 1) geltend, dass sein Antrag auf eine ganze Invalidenrente abgelehnt worden sei mit der Begründung, dass im Bericht seines behandelnden Arztes Dr. A.\_\_\_\_ ein psycho pathologischer Befund fehle. Er habe nun den Bericht mit dem psychopathologi schen Befund beigelegt. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort ( Urk. 5) verwies die Beschwerdegegnerin sodann auf die Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes ( RAD ) vom 28. April 2020 zu den Ausführungen von Dr. A.\_\_\_\_ und hielt an ihrem Standpunkt fest. 2.4

In seiner Replik ( Urk. 18) machte der Beschwerdeführer geltend, indem die Be schwerdegegnerin davon ausgehe, dass es sich bei m Arztbericht von Dr. A.\_\_\_\_ nur um eine Neu Beurteilung des gleichen Sachverhaltes handle und keine weite ren Abklärungen vornehme, verkenne sie, dass auch im Fall gleichbleibender Diagnosen eine Verschlechterung ausgewiesen sein könne. Ohne eine medizini sche Untersuchung könne dies jedoch nicht rechtsgenügend abgeklärt werden. Auf die ausführliche Begründung des behandelnden Psychiaters, weshalb sich seine Arbeitsfähigkeit verringert habe, sei nur ungenügend eingegangen worden . Zudem seien seit der letzten medizinischen Beurteilung fünf Jahre vergangen , weshalb bereits deswegen nicht einfach auf einen gleichen Sachverhalt geschlos sen werden dürfe (S. 5 f. II. Ziff. 1). Die Beschwerdegegnerin habe ihre Untersu chungspflicht verletzt. Der RAD-Arzt sei von Anfang an voreingenommen gewe sen. So habe er in seiner Beurteilung geschrieben, dass er - der Beschwerdeführer - seit 2009 der festen Überzeugung sei, schwer krank zu sein ,

weshalb ihm eine ganze Rente zustehe. Zudem habe der RAD-Arzt lediglich pauschale Ausführun gen zur Asperger -Krankheit vorgenommen (S. 6 f. Ziff. 2). Der kurze pauschale RAD-Bericht erfülle die strengen Anforderungen, welche durch die Rechtspr e chung aufgestellt worden seien , damit ein reiner Aktenbericht genügend sei, nicht (S. 7 Ziff. 3). Die Beschwerdegegnerin sei auf das Revisionsgesuch eingetreten und habe eine Veränderung des Sachverhaltes als erstellt erachtet. Eine Ver schlechterung sei gestützt auf den Bericht des Psychiaters und aufgrund des Mini-ICF- APP ausgewiesen (S .

## **E. 1.2**

Am 12. Februar

2013 stellte der Versicherte ein Erhöhungsgesuch und macht e geltend, dass nun eine schwergradige, chronische, polymorph ausgestaltete und tiefgreifende psychische Erkrankung ohne be gr ündete Aussicht auf Heilung oder substanzielle Besserung bestehe ( Urk. 6/79) . Die IV-Stelle traf erwerblic he und medizinische Abklärungen und holte bei den Z.\_\_\_\_ ein polydisziplinäres Gutachten ein, das am 1 . Juni 2015 (Urk. 6 /137) erstattet wurde . Mit Verfügung vom 1. Juli

2016 lehnte die IV-Stelle eine Erhöhung der Invalidenrente ab ( Urk. 6/154), was mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. August

2018 im Ver fahren Nr. IV.2016.00929 bestätigt wurde ( Urk. 6/163 Dispositiv Ziff. 1) . Die dagegen vom Versicherten am 12. Oktober

2018 erhobene Beschwerde ans Bundesgericht ( Urk. 6/164/2-11 ) wies dieses mit Urteil vom 12. April

2019 ab ( Urk. 6/165).

1.3

Am 23. September

2019 meldete sich der Versicherte erneut bei der Invalidenversicherung und machte eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend ( Urk. 6/172 ). Die IV-Stelle nahm Abklärungen der medizinischen Situation vor und lehnte nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren

( Urk. 6/178 ; Urk. 6/181 ) mit Verfügung vom 25. Februar 2020 eine Erhöhung der Invalidenrente ab ( Urk. 2 ). 2.

Der Versicherte erhob am 21. März

2020 Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. Februar 2020 ( Urk. 2 ) und beantragte sinngemäss, es sei ihm eine ganze Invalidenrente auszurichten ( Urk. 1 ). Mit Beschwerdeantwort vom 4. Mai 2020 beantragte die IV-Stelle, die Beschwerde sei abzuweisen ( Urk. 5 ). Am 8. Mai 2020 ( Urk. 10 ) reichte der Beschwerdeführer weitere medizinische Berichte ( Urk. 11 ) ein. Am 28. Mai 2020 teilte Rechtsanwältin Lotti Sigg die gerichtliche Vertretung des Beschwerdeführers mit und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ( Urk. 13 ). Am

4. September 2020 reichte der Beschwerdeführer seine Replik ein, und beantragte, die Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 25. Februar 2020 sei aufzuheben und es sei ihm eine höhere Rente zuzusprechen, eventuell seien weitere, insbesondere medizinische Abklärungen zu Lasten der Beschwerdegegnerin zu tätigen. Weiter stellte er erneut den Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ( Urk. 18 S. 2 ). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 25. September 2020 auf das Einreichen einer Duplik ( Urk. 21 ), was dem Beschwerdeführer am 2. Oktober 2020 zur Kenntnis gebracht wurde ( Urk. 22 ). Am 11. Januar 2021 ( Urk. 23 ) reichte Rechtsanwältin Lotti Sigg ihre Honorarnote ( Urk. 24 ) ein. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 6**

/2

Ziff.

## **E. 7**

Ziff. 4).

Es handle sich um einen chronischen Verlauf der Erkrankung, und das Ausmass der Beeinträchtigungen habe insgesamt zugenommen. Aufgrund der Resultate des Mini-ICF-APP sei die Restarbeitsfähigkeit geringer als 20 %, auch in einem angepassten Rahmen (S. 8 ff. Ziff. 5-6 ). 3.

3.1

Abgestellt wurde im Rahmen des Erlasses der letzten Verfügung 1. Juli

2016

( Urk. 6/154 ) , mit welcher eine Erhöhung der bisher ausgerichteten halben Rente abgelehnt wurde, beziehungsweise im Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. A u gust 201

## **E. 8**

Stunden und 20 Minuten sowie eine Barauslagenpauschale von 3 % geltend , was als angemessen erscheint ( § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer ). Demgemäss ist Rechtsanwältin Lotti Sigg mit Fr. 2'033.75 (inkl. Barauslagenpauschale und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Das Gericht beschliesst :

In Bewilligung des Gesuches vom 28. Mai 2020 ( Urk. 13) wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt , und es wird ihm in der Person von Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, eine unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt, und erkennt sodann :

- 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, wird mit Fr. 2'033.75 (inkl. Barauslagenpauschale und MWSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub  
Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.